

Richtlinie der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über die Förderung von Balkonkraftwerken

**Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat in der Sitzung vom 26.02.2024 folgende
Richtlinie beschlossen:**

I. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung eines Balkonkraftwerks (Steckersolaranlage), welches die gesetzlich zulässige Anschlussleistung des Wechselrichters einhält. Die Leistung des Wechselrichters muss mindestens 0,6 kWp und der PV-Module mindestens 0,8 kWp betragen.

II. Form und Höhe der Förderung

Je Wohneinheit wird ein Balkonkraftwerk mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 200 € einmalig gefördert.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden und Wohnungen innerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen. Mieter haben das Einverständnis des Vermieters nachzuweisen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Wohneinheiten, für die bereits eine Photovoltaikanlage betrieben wird.

IV. Antragsverfahren und Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind ausschließlich Balkonkraftwerke, die nach dem 01. Januar 2024 erworben wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Balkonkraftwerks über das digitale Formular auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen.

Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungsbeleg des Balkonkraftwerks mit Namen und Anschrift des Antragstellers, kein Kassenbon
- Überweisungsbeleg / Zahlungsnachweis
- Nachweis über die Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber und/oder im Marktstammdatenregister
- Foto vom Installationsort des Balkonkraftwerks
- Bei Antragstellung als Mieter: Einverständniserklärung des Vermieters

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung aller Antragsunterlagen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 27.02.2024

gez. Thilo Becker
Bürgermeister